



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 02.02.2023

Live-In-Pflege

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Beschäftigung der Live-In-Pflegekräfte kann im Entsendemodell, im Arbeitgebermodell, im Selbstständigkeitsmodell sowie in der Arbeitnehmerüberlassung stattfinden.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Laut Statistischem Bundesamt waren in Deutschland Ende 2021 etwa fünf Mio. Menschen in unterschiedlichem Umfang pflegebedürftig. Die Mehrheit der Pflegebedürftigen wird – auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch ihrer Familien – im häuslichen Umfeld versorgt. Soweit die häusliche Pflege nicht durch Familienangehörige geleistet werden kann, wird diese zumindest bei höheren Pflegegraden auch durch 24-Stunden-Kräfte aus dem Ausland (sog. Live-in-Pflegekräfte) übernommen.

In der Live-In-Pflege in Privathaushalten existieren verschiedene Vertragsmodelle (Entsendemodell, Arbeitgebermodell, Selbstständigkeitsmodell, Arbeitnehmerüberlassung). Diese begründen unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen für die Arbeitsbedingungen. So finden z.B. arbeitsschutzrechtliche Regelungen auf Selbstständige keine Anwendung.

Live-In-Pflegekräfte aus dem Ausland sind vielfach eng und längerfristig in das häusliche Umfeld des Pflegebedürftigen eingebunden. Dieses häusliche Umfeld genießt nicht nur besonderen Schutz durch Art. 13 Grundgesetz (GG), sondern führt naturgemäß auch zu reduzierten staatlichen Datenerhebungs- und Kontrollmöglichkeiten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Live-In-Pflege sowie deren Bedingungen?

Die Landesregierung begrüßt die Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Juni 2021 (5 AZR 505/20), in der zu Recht klargestellt wurde, dass Live-In-Pflegekräften in Privathaushalten auch für Bereitschaftsdienstzeiten Entgeltansprüche in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zustehen.

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus den Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2022, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, ein Gesamtkonzept für einen deutschlandweit verbesserten Schutz der in Privathaushalten beschäftigten Betreuungskräfte vorzulegen.

Frage 2. Inwiefern beurteilt die Landesregierung die Live-In-Pflege als ausreichend transparent?

Live-In-Pflege erfolgt unter sehr heterogenen tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen, die individuell beurteilt werden müssen.

Frage 3. Wie hat sich die Inanspruchnahme einer solchen Pflege in den letzten Jahren entwickelt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 4. Wie hat sich die Situation der Live-In-Pflege während der Corona-Pandemie verändert?

Die Live-In-Pflegekräfte und die Pflegebedürftigen sind von den erheblichen Herausforderungen der Corona-Pandemie gleichermaßen betroffen gewesen.

Frage 5. Wie viele Personen sind in der Live-In-Pflege in Hessen beschäftigt? Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und jeweiligem Modell: Entsendemodell, Arbeitgebermodell, Selbstständigkeitsmodell, Arbeitnehmerüberlassung.

Frage 6. In der Live-In-Pflege hat sich neben dem Segment der Schwarzarbeit ein sogenannter „grauer Markt“ fest etabliert. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Anteil derer ein, die über diese Segmente beschäftigt sind?

Frage 7. Sollte es zu den Fragen 3 bis 6 bislang keine Datenerhebung geben, will die Landesregierung eine solche durchführen?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Der Landesregierung liegen hierzu keine validen Daten vor. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Datenerhebung in einem Dunkel- und Graufeld schwierig ist und selten zu validen Ergebnissen führt.

Frage 8. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die Weiterentwicklung der Live-In-Pflege in Richtung fairer Arbeitsbedingungen und einer arbeits- und sozialrechtlichen Gleichstellung mit den Beschäftigungsformen anderer Bereiche zu forcieren?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Aus Sicht der Landesregierung bedarf es hier eines mindestens bundeseinheitlichen Vorgehens.

Frage 9. Inwiefern ist ein Zusammenhang zwischen zu wenigen stationären und ambulanten Plätzen sowie Betreuungs- und Entlastungsleistungen und der Inanspruchnahme einer Live-In-Pflege bekannt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Gründe für eine Pflege im häuslichen Umfeld sind höchst individuell. Ein Verbleib im gewohnten häuslichen Umfeld wird von vielen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen bevorzugt und auch bei Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung präferiert.

Wiesbaden, 20. Februar 2023

Kai Klose